Landgericht Osnabrück

- 3204 E LG -

Beschluss

Es wird zu Teilziffer Teil 2 B.I.3.b (Rn. 55a) der Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2023 nach Teilziffer Teil 2 B.I.2.f.cc (Rn. 54g) festgestellt, dass die Zuständigkeit für das Verfahren 25 AR 2/23 bei der 25. Großen Strafkammer liegt.

Gründe:

Das Präsidium bejaht nach Prüfung und Beratung die Anwendung von Teilziffer Teil 2 B.I.3.b Rn. 55a Abs. 5. Mit der durch die 18. Strafkammer in Vermerkform getroffenen Entscheidung liegt in der Sache eine Ablehnung der Übernahme vor, so dass sich die Zuständigkeit nach erneuter Vorlage des Verfahrens nach Teilziffer Teil 2 B.I.3.b Rn. 55a Abs. 1 des Jahresgeschäftsverteilungsplans für das Jahr 2023 bestimmt.

Osnabrück, den 25.10.2023

Dr. Veen

Albrecht

Dr. Frommeyer

Fuchs

Dr. Höcherl

Janssen

Dr. Paul

Willinghöfer

Hartwig

18. Große Strafkammer Verfügung

1. Vermerk

Vorliegend ist die Frage der Zuständigkeit für ein vom Amtsgericht Osnabrück (wiederholt) nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegtes Verfahren zu entscheiden.

Der Vorsitzende der 25. Großen Strafkammer hat in seinem Vermerk den Sachverhalt zutreffend dargelegt.

Ausgangspunkt der Verteilung von Vorlagen nach § 209 StPO ist Randnummer 55a der Jahresgeschäftsverteilung, wonach Vorlagen über eine gesonderte Tabelle auf die am Stammturnus teilnehmenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge verteilt werden (Ziffer 1d). Nach Ziffer 3 entscheidet die Kammer über die Übernahme und bleibt im Fall der Übernahme für die Sache zuständig.

In dem Verfahren Sparrow hat das AG Osnabrück die Sache nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt (Bl. 217 IV). Nach Rnr. 55a war zunächst StK 18 zuständig (18 AR 3/23). Da die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorlagen (nicht alle Anklagen waren zugestellt worden), haben wir das AR-Verfahren austragen lassen und das Verfahren dem Amtsgericht zurückgegeben (Bl. 223 IV). Das Verfahren war damit bei uns beendet, zumal das Amtsgericht auch von einer erneuten Vorlage hätte absehen können. Die in Vermerkform erfolgte Rückgabe an das Amtsgericht war abschließend. Hätte die 18. StK einen Beschluss zur Rückgabe gefasst, ergäbe sich nichts Anderes.

Schon aus dem Umkehrschluss von Rnr. 55a Ziffer 3 ergibt sich daher, dass damit StK 18 keine Folgezuständigkeit erhält.

Das Amtsgericht hat nun einen neuen Vorlagebeschluss nach § 209 StPO erlassen (Bl. 267 IV) und die Sache wurde nach Rnr. 55a für die 25. StK eingetragen. Diese hält die 18. StK für zuständig.

Nach Beratung in der 18. StK ergibt sich eine Folgezuständigkeit für StK 18 auch nicht aus einer (allenfalls analogen) Heranziehung von Rnr. 54j 2.Absatz. Danach wird bei zurückgenommenen Anklagen die neu erhobene Anklage erneut in die Zuständigkeit der vormals zuständigen Kammer gelegt, wobei dann auch keine neuen Zuweisungspunkte gutgeschrieben werden. Diese Regelung ist zum einen nicht vergleichbar (solche AR Sachen geben keine Punkte) und zum anderen wird keine Lücke gesehen, weswegen Rnr. 54j herangezogen werden müsste.

2. UmA

dem Präsidium des Landgerichts Osnabrück

zur Bestimmung der Zuständigkeit. Vorliegend sind die 18. und die 25. Große Strafkammer unterschiedlicher Ansicht über die Auslegung der Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes, soweit es um die erneute Vorlage eines AR- Verfahrens nach § 209 StPO durch ein Amtsgericht geht.

Osnabrück, den 16.10.23

Der Vorsitzende der 18. Großen Strafkammer

Eichmeyer

25 AR 2/23

Vfg.:

1. Vermerk nach Kammerberatung:
   Das Amtsgericht - Schöffengericht - Osnabrück hat mit Beschluss vom 30.08.2023 vier anhängige Strafverfahren verbunden (Bl. 215 Bd. IV) und sodann dem Landgericht Osnabrück mit Beschluss vom selben Tag zur Übernahme gem. § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt (Bl. 217 Bd. IV).

   Das Verfahren wurde sodann gem. Rdnr. 55a Abs. 1 des Geschäftsverteilungsplanes als AR-Verfahren bei der 18. großen Strafkammer eingetragen. Mit Vermerk vom 07.09.2023 (Bl. 223 Bd. IV) wurde vom Vorsitzenden dargelegt, dass eine der vier Anklageschriften des (verbundenen) Verfahrens noch nicht gem. § 201 Abs. 1 StPO zugestellt worden war und der Vorlagebeschluss daher keine rechtliche Wirkung entfalte. Das Amtsgericht - Schöffengericht - Osnabrück hat daraufhin die Zustellung der betreffenden Anklageschrift an den Angeschuldigten veranlasst und das Verfahren mit Beschluss vom 25.09.2023 dem Landgericht erneut gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Übernahme vorgelegt. Die Eintragung als AR-Sache erfolgte nunmehr bei der 25. großen Strafkammer.

   a) Der Geschäftsverteilungsplan enthält mit Nr. 55a lediglich für den Regelfall der erstmaligen Vorlage des Strafverfahrens gem. § 209 Abs. 2 StPO eine Regelung. Für den Fall einer wiederholten Vorlage desselben Strafverfahrens fehlt es hingegen an einer ausdrücklichen Regelung. Mit Rdnr. 54j des Geschäftsverteilungsplanes existiert lediglich eine Normierung dazu, wann bei mehreren oder wiederholten Anklagen/Antragsschriften/etc. eine Sonderzuständigkeit der Kammer gegeben ist. In diesen Fällen sieht der Geschäftsverteilungsplan vor, dass grundsätzlich die zuerst mit dem Verfahren befasste Kammer zuständig sein soll.

   Die Regelung von Nr. 54j des Geschäftsverteilungsplanes ist entsprechend auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation anwendbar:

   (1) Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, weil der Sonderfall der wiederholten Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO bei der Erstellung des Geschäftsverteilungsplans (wohl) nicht bedacht worden ist.

   (2) Darüber hinaus liegt aber auch eine vergleichbare Interessenlage vor. Rdnr. 54j des Geschäftsverteilungsplanes möchte bezwecken, dass eine einmal mit der Sache befasste Kammer auch im weiteren Verlauf trotz prozessualer Besonderheit zuständig bleibt und ihre Kenntnisse aus der Vorbefassung mit der Sache weiterverwenden kann. Es soll nicht von prozessual beeinflussbaren Umständen abhängen, welche Kammer mit dem abzuurteilenden Sachverhalt befasst wird, sondern eine einmal begründete Zuständigkeit fortbestehen. Insoweit ist der vorliegende Sachverhalt mit den in Rdnr. 54j des Geschäftsverteilungsplan geregelten Konstellationen vergleichbar, dass zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder eine Anklage zurückgenommen wurde und zeitlich darauffolgend erneut Anklage erhoben

wird. In diesen Fällen besteht eine Sonderzuständigkeit der zuerst mit dem Sachverhalt befassten Kammer. Es kann daher für die fortbestehende Zuständigkeit keinen Unterschied machen, ob die erstmals zuständige Kammer die Eröffnung des Hauptverfahrens (z.B. auf Grund von formellen Mängeln der Anklageschrift) ablehnt oder sich - wie vorliegend - zur Entscheidung nach § 209 Abs. 2, §§ 201 ff. StPO mangels vorliegender Formalien nicht berufen sieht. In beiden Fällen muss nach einer Nachbesserung dieselbe Kammer zuständig sein, die sich erstmals mit dem Verfahren befasst hat.

Dieser vergleichbaren Interessenlage steht auch nicht Rdnr. 55a Abs. 4 und Abs. 5 des Geschäftsverteilungsplanes entgegen. Beide Absätze befassen sich zwar mit den Folgen einer Übernahme bzw. der Ablehnung einer Übernahme. Dies ist jedoch erkennbar allein dem Umstand geschuldet, dass AR-Verfahren gesondert (und zunächst ohne Wertigkeit bei den ordentlichen Turnuskreisen) erfasst werden und je nach Übernahme bzw. Ablehnung der Übernahme eine Punktegutschrift in den ordentlichen Turnuskreisen erfolgen soll. Eine Zuständigkeitsregelung ist mit den allein auf die Vergabe der Punkte gerichteten Vorschriften nicht verbunden.

Auch Rdnr. 55 Abs. 3 des Geschäftsverteilungsplans steht dem nicht entgegen. Dort ist zwar geregelt, dass die nach Rdnr. 55a Abs. 1 und Abs. 2 des Geschäftsverteilungsplans zuständige Kammer über die Übernahme entscheidet und im Falle der Übernahme für die Sache zuständig ist. Die entscheidende - und vorab zu klärende - Frage, ob eine (Sonder-)Zuständigkeit auf Grund einer Vorbefassung im Sinne von Rdnr. 54j des Geschäftsverteilungsplanes vorliegt, so dass eine Zuteilung nicht nach Rdnr. 55a Abs. 1 des Geschäftsverteilungsplanes erfolgt, wird damit nicht beantwortet.

b) Darüber hinaus fehlt es auch an einer abschließenden Entscheidung der 18. Großen Strafkammer, da lediglich in Vermerkform des Vorsitzenden die nach Ansicht des Vorsitzenden fehlende rechtliche Wirkung des Vorlagebeschlusses aufgrund eines Formalverstoßes festgehalten wird. Ein Kammerbeschluss hierüber ist nicht gefasst worden. Daher ist - unabhängig von der Frage, ob die fehlende Zustellung nur einer der vier Anklageschriften und noch nicht einmal der Hauptanklage eine fehlende rechtliche Wirkung der gesamten Vorlage zur Folge hat - davon auszugehen, dass das AR-Verfahren noch immer bei der 18. Großen Strafkammer anhängig ist.

2. Dem Vorsitzenden der 18. Großen Strafkammer m. d. B. um Prüfung der eigenen Zuständigkeit und Übernahme

Osnabrück, den 11.10.2023

Landgericht - 25. große Strafkammer

Vors.